

6. der Schneider Jean Pierre Grau, gebürtig aus Bliessbrüden (Kreis Saargemünd in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger, 65 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 2. Juli d. Jz. aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Weisungen, welche zu beobachten sind, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England handelt.

In Nr. 12 des Central-Blattes für das Deutsche Reich von 1874 (S. 101 ff.) sind diejenigen Vorschriften bekannt gemacht, welche von den deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 229 ff.) eine Auslieferung nachsuchen.

Diese Vorschriften sind zu beobachten, damit der Auslieferungsantrag dem Vertrage gemäß begründet und darauf hin, gemäß Artikel IX des Vertrages, zur Festnahme des Flüchtlings geschritten werden kann.

Erscheint es in dringenden Fällen wünschenswerth, daß eine vorläufige Festnahme stattfinde, um in der Zwischenzeit einen dem Vertrage gemäß begründeten Antrag stellen zu können, so sind neben den gedachten Vorschriften noch folgende

Weisungen

zu beobachten.

1. Das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 beantragt werden soll, ist unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person an diejenige kaiserlich deutsche Konsulatsbehörde im vereinigten Königreich zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermutet wird.
2. Von dem gestellten Ersuchen (Ziffer 1) ist das kaiserlich deutsche General-Konsulat zu London gleichzeitig und wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgte, ebenfalls im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen.
3. An das kaiserlich deutsche General-Konsulat zu London ist der Antrag da nun ausschließlich zu richten, wenn Spuren des Verfolgten fehlen oder über dessen Aufenthalt an einem bestimmten Orte im vereinigten Königreiche Nachrichten nicht vorliegen. Selbstverständlich sind in diesem Falle in der Requisition etwaige Anhaltspunkte, welche zur Ermittlung des Verfolgten dienen können, mitzutheilen.
4. Zur Berücksichtigung geeignet sind in allen Fällen nur Anträge, welche von den zuständigen (Gerichts- oder Polizei- resp. Dienst-) Behörden ausgehen.
5. Nach Eingang der Benachrichtigung darüber, daß die Ergreifung und Festnahme der verfolgten Person stattgefunden hat, sind die zur Begründung des Auslieferungsantrages vertragsmäßig in der Nr. 12 des Central-Blattes für das Deutsche Reich von 1874 S. 101 ff. abgedruckten Bekanntmachung näher bezeichneten Schriftstücke in Abschriften, deren Uebersetzung mit den Originalen durch die requirirende Behörde zu bescheinigen ist, unverzüglich an das kaiserlich deutsche General-Konsulat zu London zu senden, um dem letzteren zur Aufrechterhaltung der vorläufigen Festnahme zu dienen.
6. Gleichzeitig oder baldmöglichst darauf ist eine zweite beglaubigte Abschrift der aus 5 erwähnten Schriftstücke, welche zur Begründung des diplomatischen Auslieferungsantrages bestimmt ist, den vorgelegten Behörden mit der Bitte um thunlichst beschleunigte Weiterbeförderung im Instanzenzuge einzureichen.